

4113-05020-133

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Eislastertüchtigung der 110-kV-Leitung Farge – Bremervörde, LH-14-1162

I. Sachverhalt

Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat im Wege der Verkehrs- und Versorgungssicherheit auf Grundlage eines Eislastertüchtigungskonzeptes höhere Eis- und Windlasten bei der 110-kV-Leitung Farge – Bremervörde zugrunde gelegt, um die Standsicherheit von Abspannmasten zu verbessern.

Innerhalb der 110-kV-Leitung Farge – Bremervörde soll an zwei Masten (Nr. 154 und 190) das Mastgerüst verstärkt werden. An zwei weiteren Masten (Nr. 143N und 180N) ist ein Ersatzneubau an gleicher Stelle vorgesehen. Die Masthöhen der bestehenden Masten 143 und 180 betragen 30,84 m bzw. 31,10 m über Erdoberkante. Die Masten 143N und 180N haben nach der Fertigstellung eine Höhe von 31,7 m über der Erdoberkante, die mit einer Masterhöhung von 0,86 m bzw. 0,60 m einhergeht. Die Änderung der Masthöhen wirkt sich geringfügig mindernd mit insgesamt 2.662,60 m² auf die Schutzstreifenbreite in den angrenzenden Abspannabschnitten aus. Die bestehenden Blockfundamente bleiben bestehen und werden im Rahmen des Ersatzneubaus als kombinierte Pfahl-Plattengründung ausgeführt. Die Blockfundamente der bestehenden Masten haben einen Flächenbedarf von 13 m² (Mast 143) und 10 m² (Mast 180) der nicht für die Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Durch den standortgleichen Ersatzneubau vergrößert sich die Fläche die nicht mehr bewirtschaftet werden kann auf 49 m² pro Mast (7 m Kantenlänge von der Außenkante der Betonköpfe – abzüglich der Betonköpfe). Damit stehen 32,8 m² (Mast 143) und 35,8 m² (Mast 180) weniger Fläche zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Vom Fundament sind lediglich die vier Betonköpfe oberirdisch sichtbar, die jeweilige Betonplatte erhält eine Erdüberdeckung von 1 m Mächtigkeit und steht damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Durch die Fundamentsanierung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von insgesamt 68,60 m², die lediglich mit einer Oberflächenneuversiegelung durch die aus dem Erdreich herausragenden Betonköpfe von 3,2 m² pro Ersatzneubau (Mast 143N und 180N) einhergeht. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen und Arbeitsflächen beträgt ca. 24.400 m².

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Baumaßnahme werden die Masten 143 und 180 in Leitungsachse verrollt, so dass Freileitungsprovisorien nicht erforderlich werden.

Das beantragte Vorhaben lässt sich in zwei Arten von Betroffenheiten kategorisieren:

- Planungen die Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen haben.
- Planungen die Auswirkungen auf nur temporär, während der Bauausführung, beanspruchte Flächen haben.

1. Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen

a. Änderung an Maststandorten

Der Ersatzneubau von Mast 143N und 180N erfolgt an standortgleicher Stelle. Die bestehenden Blockfundamente bleiben erhalten und werden als kombinierte Pfahl-Plattenfundamente erweitert. Je Maststandort erhöht sich die Oberflächenversiegelung um 3,2 m² und für die Bewirtschaftung stehen insgesamt ca. 68,6 m² nicht mehr zur Verfügung.

b. Änderung am Schutzstreifen der Leitung

Die Schutzstreifenbreite im Spannungsfeld von Mast 143N verringert sich um 659,30 m² und im Spannungsfeld von Mast 180N um 2003,30 m². Insgesamt verringert sich der Schutzstreifen.

2. Temporäre Flächeninanspruchnahmen

Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Ersatzneubaus an Mast 143N und 180N bezieht sich auf die Baugruben, Arbeitsflächen und Zuwegungen. Hinsichtlich der Mastverstärkungsmaßnahmen an Mast 154 und 190 werden lediglich temporär Arbeitsflächen und Zuwegungen beansprucht.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Planung im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Planungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

1.3.1 Flächen

Durch die Vergrößerung der Fundamente erhöht sich die hierfür dauerhaft in Anspruch genommene Fläche um insgesamt 68,6 m². Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Offenlandbereichen, in denen nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität in Bezug auf die Nutzbarkeit der Fläche vorliegt.

Die zusätzlichen temporären Arbeitsflächen einschließlich der Flächen für die provisorische Mastverrollung und die Zuwegungen werden nur bauzeitlich beansprucht. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die hierfür beanspruchten Flächen wieder für andere Nutzungen zur Verfügung.

1.3.2 Boden

Durch die Fundamentsanierung entsteht aufgrund der Betonköpfe eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt 6,4 m². Diese Beeinträchtigung ist nicht vermeidbar, stellt aber nur eine sehr geringe Zusatzbelastung dar. Ferner können Verunreinigungen durch anfallende Farbabplätzer, Metallspäne oder andere Fremdstoffe anfallen, die im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen (S 10) jedoch ausgeschlossen werden können.

Durch die Maßnahme kann es während der Bauphase auf den erweiterten oder geänderten Arbeitsflächen, Zufahrten und Fläche für die provisorische Mastverrollung zusätzlich zu Bodenverdichtung kommen. Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Südlich des Mastes 180N befindet sich ein Erdhochmoor (Teilfläche des Oereleer Moores) mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Die Arbeitsfläche des Mastes 180N befindet sich ausschließlich auf der Ackerfläche, so dass die Moorfläche im Zuge der Baumaßnahme weder betreten noch befahren wird. Auf allen Böden kann eine Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden.

Im Bereich der Baugruben wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Die Flächen der Baugruben durch den Ersatzneubau (Mast 143N und 180N) belaufen sich auf insgesamt ca. 200 m².

1.3.3 Wasser

Es besteht die Möglichkeit von Leckagen (bei nicht sachgemäßem Betrieb) an Baumaschinen und Fahrzeugen in Form von Grundwasserverunreinigungen mit

Schmiermitteln und Treibstoff. Derartige Schadstoffeinträge sind im Falle ihres Auftretens jedoch räumlich eng begrenzt und werden umgehend beseitigt. Bei fachgerechtem Umgang und konsequenter Beachtung aller Wartungsvorschriften und einschlägiger Vorgaben lassen sich derartige Verunreinigungen des Grundwassers vermeiden. Ferner können Verunreinigungen durch anfallende Farbabplätzer, Metallspäne oder andere Fremdstoffe anfallen, die im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen (S 10) jedoch ausgeschlossen werden können.

Ggf. sind temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen für die Mastgründungen erforderlich. Diese Maßnahmen sind ggf. jedoch nur während der Bautätigkeit am Fundament erforderlich und führen lediglich zu einer vorübergehenden geringen Beeinträchtigung.

Es kommt zu keiner veränderten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch die Baumaßnahme.

1.3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die durch das Vorhaben zusätzlich beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen.

Baubedingt kann es im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Lagerflächen durch Bodenverdichtung infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen und -maschinen zu einer temporären Beeinträchtigung der Offenlandbiotope kommen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen durch die Landwirtschaft, des geringen Lebensraumpotenzials und der guten Regenerationsfähigkeit der Flächen unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeiten nicht als erheblich zu betrachten.

Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden.

Auswirkungen auf Vögel bezogen auf den Vogelschlag durch Anflug an die unveränderten Leiterseile als auch die Umsetzung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit können damit ausgeschlossen werden.

Die Gefährdung von Kleintieren in Baugruben wird durch den Einsatz von Ausstiegshilfen vermieden.

1.3.5 Landschaft

Durch den Ersatzneubau von Mast 143N und 180N kommt es zu einer Masterrhöhung von 0,86 m bzw. 0,60 m. Die relative Erhöhung liegt in allen Fällen unter 20 % und damit nach fachlichen Maßstäben im Bereich der Geringfügigkeit (vgl. Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, Rn. 46).

1.3.6 Klima und Luft

Relevante Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

1.4 Abfälle

Im Rahmen der Baumaßnahme fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Weder während der Bau- noch während der Betriebsphase kommt es durch das geplante Vorhaben zu zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich Umweltverschmutzung und Belästigung.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei der geplanten Maßnahme nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den sehr geringen vorhabenbedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien

Die betroffenen Masten befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Geestequelle (Mast 143 und 154) und der Stadt Bremervörde (Mast 180 und 190) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt nahezu vollständig im Naturraum 3 - Stader Geest. Dieser ist gekennzeichnet durch flachwellige Grundmoränengebiete, moorreiche Flussniederungen und einem oft kleinräumigen Wechsel von Acker-, Grünland-, Wald- und Moorgebieten (DRACHENFELS 2010).

Die Masten befinden sich innerhalb folgender naturräumlicher Teilgebiete:

- Mast Nr. 143: Bokeler Geest (633.02)
- Mast Nr. 154: Lamstedter Endmoränen (633.10)
- Mast Nr. 180: Fahrendorfer Moore (632.10)
- Mast Nr. 190: Ostetal (634.3)

Der geologische Untergrund und die Bodentypen im Untersuchungsraum unterscheiden sich aufgrund des großen Abstandes der einzelnen Masten. Mast Nr. 143 steht über einer Grundmoräne der Saale-Kaltzeit aus Geschiebelehm bzw. -mergel. Darüber hat sich Pseudogley-Podsol als Boden herausgebildet. Mast Nr. 154 steht über Lauenburger Ton, einer Beckenablagerung aus der Elster-Kaltzeit. Als vorherrschender Bodentyp ist hier Podsol zu nennen. Westlich an den Mast angrenzend kommt Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde vor. Den Untergrund bei Mast Nr. 180 bildet Hochmoor-Torf aus dem Holozän mit Erdhochmoor als darüber liegendem Bodentyp. Hier befindet sich ein Suchraum für Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (Mächtige Hochmoore, Hochmoor > 2 m Mächtigkeit). Aufgrund hoher organischer Anteile ist bei diesem Bodentyp mit einer großen Setzungsempfindlichkeit zu rechnen. Zudem liegt hier eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit vor (LBEG 2020). Bei der Baugrunduntersuchung vom 26.01.2021 wurden unter der 0,5 m mächtigen Mutterbodenzone jedoch ausschließlich

Sande erbohrt (BGU 2021). Bei Mast Nr. 190 hat sich Podsol über sandig-kiesigen Schmelzwasserablagerungen der Saalekaltzeit herausgebildet (LBEG 2020).

Der mittlere Grundwasserflurabstand an den relevanten Maststandorten beträgt bis auf Mast Nr. 180 mehr als 2 m. Die Böden sind entsprechend eher trocken. Außerhalb der Sommermonate ist bei Mast Nr. 143 mit Staunässe zu rechnen (Pseudogley). Bei Mast Nr. 180 ist der Boden als schwach-feucht eingestuft. Der mittlere Grundwasserstand ist hier bei 40 cm bis 80 cm anzutreffen.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Masten befinden sich im Bereich von Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Der geplante Mast 180N steht an der Grenze wertvoller Teilgebiete für Brutvögel (2520.2/2 und 2520.2/4). Mit Bruthabitaten für Vogelarten des Offenlandes ist im Bereich des Vorhabens zu rechnen, jedoch ist aufgrund der bestehenden Freileitung dieser Bereich für störungsempfindliche Arten als erheblich beeinträchtigt zu sehen. (Schutz-) Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind im Bereich der Masten folgende Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

- Landwirtschaft (Mast Nr. 143 und 154)
- Natur und Landschaft (Mast Nr. 180)
- Biotopverbund (Mast Nr. 180)

Ein regional bedeutsamer Fahrradweg führt an Mast 154 vorbei. Bei der Bauausführung ist mit keiner Beeinträchtigung für die oben genannten Gebiete zu rechnen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung.

Empfindliche Nutzungen sind innerhalb des Vorhabenbereichs nicht vorhanden.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen (schutzgutbezogen)

2.2.1 Flächennutzung / Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Das Vorhaben befinden sich zum Großteil auf bereits durch die intensive Landwirtschaft überprägten Böden. Die vorhabenbedingt betroffenen Böden im Bereich der Maßnahmen sind als „Böden geringer Bedeutung“ eingestuft. Ferner erfolgen nur minimale Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts. Im Vorhabenbereich befinden sich Böden mit keinen besonderen Funktionen für den Naturhaushalt. Durch die bestehenden Maststandorte und die intensive Landnutzung sind umliegende Bereiche bereits stark vorbelastet.

Gemäß BK50 steht der Mast 180 auf sehr tiefem Erdhochmoor. Nach den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung sind bei Mast 180 bis in 12 m Tiefe jedoch ausschließlich sandige Böden anzutreffen. Der Boden Erdhochmoor ist somit am Maststandort nicht vorhanden. Die Teilfläche des Oereleer Moores südlich von Mast 180 ist als Tabufläche ausgewiesen und wird von dem Vorhaben nicht berührt.

2.2.2 Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von historischer Grünlandnutzung und heutiger intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Zwischen den ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen liegen kleinere Waldinseln und Moorrelikte. Lineare Gehölzstrukturen finden sich hauptsächlich entlang von Straßen und Wegen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von Gräben durchzogen. Bei Mast Nr. 180 finden sich Moordegenerationsstadien. Das Grundmoränenplateau weist ein leicht welliges Relief auf.

2.2.3 Gewässer mit besonderer Bedeutung

Es sind keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

2.2.4 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Die betroffenen Flächen befinden sich zum Großteil in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft auf Ackerflächen. Es befinden sich avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rast- und Brutvögel im Bereich von Mast 180, durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die für den Naturschutz wertvollen Bereiche (Landesweite Biotopkartierung 1984 - 2004) angrenzend an die Arbeitsfläche von Mast 180 sind als Tabufläche ausgewiesen und werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme.

In ca. 570 m Entfernung liegt das nächste FFH-Gebiet 2520-331 Oste mit Nebenbächen. Ferner liegt in ca. 12 km Entfernung das nächste Vogelschutzgebiet DE2719-401 Hammeniederung (V35).

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme sind nicht vorhanden.

Das NSG Spreckenser Moor (NSG LÜ 00340) liegt ca. 750 m entfernt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planung nicht berührt.

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer liegt ca. 30 km entfernt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planung.

Die Entfernung zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue beträgt ca. 93 km.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Die „Femebuche bei Basdahl“ (ND ROW 00047) liegt nahe der Zuwegung zum Mast 154. Die Zuwegung erfolgt über eine Ackerfläche. Es kann ausreichend Abstand zum Naturdenkmal eingehalten werden. Eine Gefährdung des Naturdenkmals kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Entfernung zum Naturdenkmal „Endmoräne Hindenburg Höhe“ ND ROW 00045 beträgt ca. 700 m.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planung nicht berührt.

Das nächste geschützte Landschaftsbestandteil „Wollgras- und Zwergstrauchbestände bei Mintenburg“ (GLB ROW 00002) liegt ca. 6,5 km entfernt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Keine geschützten Biotope im Wirkungsbereich der Maßnahme bekannt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Es sind im Untersuchungsraum keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete bekannt.

Die Entfernung zum WSG Minstedt (03357008101) beträgt ca. 2,5 km.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Mast 143 steht über dem Grundwasserkörper (GWK) Untere Weser Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2501). Die Masten 154, 180 und 190 stehen über dem GWK Oste Lockergestein links (DE_GB_DENI_NI11_7).

Beide GWK weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Grund für die Bewertung ist das Überschreiten von Schwellenwerten mit Nitrat und Cadmium an mehreren Messstellen. Als Quellen für die Stoffimmissionen wird die Landwirtschaft und andere diffuse Quellen angegeben.

Da durch das Vorhaben weder Nitrat, noch Cadmium emittiert werden, sind durch das Vorhaben keine weiteren Verschlechterungen des chemischen Zustandes der betroffenen GWK zu befürchten.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

In der Nachbarschaft der Planung liegen lediglich kleinere Ortschaften.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Im Umfeld der Maßnahme sind keine solcher Gebiete vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Das Gebiet der Samtgemeinde Geestequelle (Mast 143 und 154) und der Stadt Bremervörde (Mast 180 und 190) in dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in Anspruch genommen.

3.1.2 Betroffene Personen

Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden. Es handelt sich um Verstärkungsmaßnahmen an zwei Masten sowie um zwei Ersatzneubauten von Masten an gleicher Stelle. Lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile sollen angepasst werden. In diesen Teilen sind die Auswirkungen weder schwer noch komplex.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. Pkt. 1.2 und 3.3.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden die Auswirkungen vermindert.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt sich lediglich um punktuelle Maßnahmen an vier Maststandorten in einer bereits vorbelasteten Landschaft. Durch den Ersatzneubau von zwei Maststandorten wird sich die Fundamentgröße geringfügig verändern, es werden insgesamt 6,4 m² Fläche zusätzlich versiegelt. Ferner werden Gehölzrückschnitte im Fundamentbereich der Masten vereinzelt erfolgen, die jedoch einer kurzen Regenerationszeit unterliegen und daher als unerheblich eingestuft werden. Die Plattenfundamente werden nach der Fertigstellung wieder mit einer 1 m starken Erdüberdeckung ausgeführt und stehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Ein Biotopverlust kann insofern ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase kann es auf den Arbeitsflächen, den Flächen der Mastverrollung und den Zufahrten zusätzlich zu Bodenverdichtung kommen. Potenzielle Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Dies ist hier nicht der Fall, alle Arbeitsflächen befinden sich auf der Ackerfläche.

Auf allen Böden kann Bodenverdichtung mit Hilfe der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen (M/S 8) weitgehend vermieden werden. Im Bereich der Baugruben wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Beeinträchtigungen dieser Flächen können jedoch durch geeignete Minderungsmaßnahmen (M3) weitestgehend vermieden werden. Ferner wird für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen im Vorhaben eine Boden- und ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Zudem ist anzumerken, dass es nicht zu einem Verlust der Bodenfunktionen kommen wird. Nach Wiederherstellung der Flächen kann sich auf den Böden auch die ursprüngliche Vegetationsstruktur wieder ausbilden.

Soweit die Planungen die Inanspruchnahme der Arbeitsflächen sowie der Zuwegungen betreffen, sind die Auswirkungen auf Biotopstrukturen ganz überwiegend temporär. Die durch die beantragte Planung beanspruchten Flächen befinden sich zum Großteil auf Acker bzw. im Fall der Zuwegungsflächen auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen. Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Inanspruchnahme rekultiviert und damit weitgehend in den Ausgangszustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden. Dies ist möglich, da es sich weit überwiegend um Biotope mit guter Regenerationsfähigkeit handelt. Eine bleibende Veränderung der Biotope ist somit nicht gegeben.

Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich Nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 21.02.2022

Im Auftrage

Voß